

Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich

Herausgegeben von
DAVID KÄSTLE-LAMPARTER,
NILS JANSEN und
REINHARD ZIMMERMANN

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht
133*

Mohr Siebeck

Djeffal, C. (2020). Kommentarpraxis und Kommentarkultur im Völkerrecht. Einheit, Vielheit, Besonderheit. In D. Kästle-Lamparter, N. Jansen, and R. Zimmermann (Eds.), *Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich*. (pp.417–439). Mohr Siebeck.

Kommentarpraxis und Kommentarkultur im Völkerrecht

Einheit, Vielheit, Besonderheit

Christian Djeffal

I.	Einleitung und Überblick.....	417
II.	Analyse der Kommentare	420
	1. Qualitative Aspekte	420
	2. Quantitative Aspekte	422
III.	Besonderheiten	425
	1. Kommentierte Texte	425
	2. Kommentatoren des Völkerrechts	426
	3. Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen.....	428
IV.	Reflexionen	431
	1. Zeitlichkeit	431
	2. Kommentarkultur	432
	3. Digitalisierung.....	433
	Anhang: Kommentare, die der quantitativen Analyse zugrunde liegen	434

I. Einleitung und Überblick

Dieser Beitrag geht der Frage nach, wie sich die Gattung des Kommentars im Völkerrecht darstellt, welche Besonderheiten sie zeigt und welche Schlussfolgerungen sich dadurch in Bezug auf das Völkerrecht und die Völkerrechtswissenschaft ziehen lassen. Der Beitrag folgt der allgemeinen, diesem Bande zugrunde gelegten Definition von Kommentaren¹ und diskutiert Fragen von Publikationspraxis und Publikationskultur im Völkerrecht. Dabei weist das Völkerrecht im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten einige Besonderheiten auf, die es für einen Vergleich herausstellen und besonders interessant machen: Es ist grundsätzlich nicht an eine nationale Tradition gebunden, vielmehr bringen sich ganz unterschiedliche Rechtsgelehrte und Rechtskulturen in völkerrechtliche und völkerrechtswissenschaftliche Diskussionen ein. Damit gehen nicht nur unterschiedliche Sprachen einher, sondern auch Wissenschafts- und Publi-

¹ D. Kästle-Lamparter, *Kommentarkulturen? Einführung und historische Einordnung*, in diesem Band, 1–24.

kationskulturen. Wie stellt sich also das völkerrechtliche Kommentarwesen dar? Der Beitrag geht dieser Frage quantitativ mittels einer Auswertung bibliographischer Daten und qualitativ durch die Auswertung ausgewählter Vorworte nach. Auf dieser Grundlage gerät eine Reihe völkerrechtlicher Besonderheiten in den Blick. Der Beitrag schließt mit einer Reflexion der Ergebnisse. Vorausgeschickt werden sollen allerdings zur historischen Orientierung einige Schlaglichter der Kommentarpraxis. Diese sind grob unterteilt in die Phase der Entwurfskommentierungen und die Phase der Vertragskommentierungen. Letztere bezog sich insbesondere ab der Mitte des 20. Jahrhunderts auf die Kommentierung bestehender Verträge. Die Phase der Entwurfskommentierungen betraf die Zeit, in der im Völkerrecht wie auch in vielen nationalen Rechtsordnungen an der Kodifikation des Rechts gearbeitet wurde.

Schon das für die Kodifikationsbewegung wichtige Werk von *Jeremy Bentham* („*The Principles of International Law*“) beschäftigte sich mit der Kodifikation des Völkerrechts. Befeuert wurde die völkerrechtliche Kodifikationsbewegung insbesondere durch den erfolgreichen Vorschlag des deutschen Emigranten *Francis Lieber* für ein Feldhandbuch, das die Regeln im bewaffneten Konflikt enthält.² Dieses Regelwerk wurde vom damaligen Präsidenten der Nordstaaten, Abraham Lincoln, übernommen und für die eigenen Streitkräfte verbindlich gemacht. In der Folge gab es unterschiedliche Bemühungen, den aktuellen Stand des Völkerrechts in Form von Regeln darzustellen. Autoren wie *Bluntschli*,³ *Internoscia*,⁴ *Field*⁵ und *Fiore*⁶ stellten aber nicht nur solche Regelwerke auf, sie fügten jeder Regel zudem eine erläuternde Erklärung bei. Damit kommentierten sie ihre eigenen Entwürfe. Solche Entwürfe wurden aber nicht nur von einzelnen Gelehrten verfasst, sondern auch in Kollaborationen. Aus der Bewegung mit dem Ziel, das Völkerrecht zu kodifizieren und progressiv zu entwickeln, ging das Institut de Droit International hervor, das sich in seinen Projekten ebenfalls mit völkerrechtlichen Entwürfen beschäftigte und diese jeweils mit einem Kommentar versah. Es ist kein Zufall, dass manche der oben erwähnten Gelehrten, die einen Entwurf einer Völkerrechtskodifikation mit Kommentar vorlegten, wie etwa *Bluntschli* und *Field*, zum Gründerkreis des Institut de Droit International zählten.⁷

² *F. Lieber*, *Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field*, New York, 1863.

³ *J. C. Bluntschli*, *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*, 3. Aufl., Nördlingen, 1878, Vorwort.

⁴ *J. Internoscia*, *New Code of International Law*, 1910.

⁵ *D. D. Field*, *Draft outlines of an international code*, New York, 1872.

⁶ *P. Fiore*, *Le droit international codifié et sa sanction juridique*, 1911.

⁷ Eine Auflistung der Gründungsmitglieder findet sich bei *P. Macalister-Smith*, *Institut de Droit international*, in: R. Wolfrum (Hg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2012, Rn. 7.

Auch außerhalb von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis können Kommentare eine Rolle spielen. Ein Beispiel, das aus einer rechtskulturellen Perspektive vielleicht weniger ergiebig ist und dennoch große Auswirkungen auf die völkerrechtliche, politikwissenschaftliche und praktisch-philosophische Diskussion hatte, ist *Immanuel Kants* Schrift „Zum Ewigen Frieden“. In der Form hat *Kant* dabei einen völkerrechtlichen Vertrag entworfen, diesen nach Präliminar- und Hauptartikeln strukturiert und mit einem erläuternden Kommentar versehen.⁸ Damit fasste *Kant* seine praktisch-philosophischen Inhalte in ein Format, das auch heute noch als innovativ und kreativ gelten kann. Dies gilt umso mehr, als er sich deutlich von der völker- und naturrechtlichen Literatur seiner Zeit abhebt. Anders als andere Autoren, deren Werke durch ihre Gliederung in Thesen und Erläuterung zumindest kommentarähnlich strukturiert sind, richtet sich *Kant* der Form nach unmittelbar nach der Völkerrechtspraxis seiner Zeit, indem er seine Kernthesen zu Artikeln eines völkerrechtlichen Vertrags verdichtet und diese im Anschluss erläutert. Damit macht er Vertragsentwurf und Kommentar zu einer Stilform der praktischen Philosophie.

Anfang des 20. Jahrhunderts erschienen neben der Kommentierung von Entwürfen auch erste Kommentierungen bestehender Verträge. Dies ging einher mit einem Wandel des Gegenstands völkerrechtlicher Verträge: An die Stelle temporärer Friedensverträge zwischen Kriegsparteien traten Verträge, die die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Staaten dauerhaft und zuverlässig regeln sollten und dazu unter anderem internationale Organisationen und Schieds- und Streitbeilegungsverfahren errichteten.⁹ Die Völkerrechtswissenschaft stand nun immer häufiger vor der Aufgabe, diese Verträge ausulegen und zu erläutern. Insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg nahm die Zahl der völkerrechtlichen Verträge stark zu; das Völkerrecht erschloss neue Gegenstandsbereiche und baute die Regulierung stark aus. Zu nennen sind dabei etwa das Weltwirtschaftsrecht und der Menschenrechtsschutz. Mit der wachsenden Verbreitung völkerrechtlicher Verträge stieg auch die Anzahl der Kommentierungen, welche im Folgenden qualitativ und quantitativ untersucht werden sollen.

⁸ *I. Kant*, *Zum Ewigen Frieden*. Ein philosophischer Entwurf, 2. Aufl., Königsberg, 1796.

⁹ *B. Fassbender*, *Die Völkerrechtssubjektivität Internationaler Organisationen*, *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht* 1986, 17–49.

II. Analyse der Kommentare

1. Qualitative Aspekte

Herausgeber und Autoren entscheiden sich aktiv für Kommentare und wählen diese Gattung unter vielen anderen. Was aber sind ihre Gründe? Welche Funktionen und Vorteile messen sie Kommentaren zu? Zur Beantwortung nimmt dieser Beitrag Texte in den Blick, die sonst nur selten im Fokus rechtswissenschaftlicher Betrachtung stehen: Vorworte und Beigaben. An diese Texte werden meist keine hohen wissenschaftlichen Standards angelegt, gerade deswegen berichten viele Autoren offener über ihre Beweggründe und Intentionen. Aus dieser Perspektive werden Vorworte zu einer interessanten Quelle der Selbstauskunft von Herausgebern und Autoren. Dies betrifft zum einen die adressierte Zielgruppe.¹⁰ Besonders oft werden dabei praktisch arbeitende Juristinnen und Juristen genannt,¹¹ so etwa „Rechtsanwender in Verwaltung, Justiz und Anwaltschaft“.¹² Demgegenüber sind Kommentare für ein wissenschaftliches Publikum die Ausnahme.¹³ Auch wenn Kommentare an Praktiker gerichtet sind, werden trotzdem wissenschaftliche Standards hervorgehoben, teilweise sogar eine bestimmte Neutralität.¹⁴

Bemerkenswert ist, dass einige Kommentare sowohl Laien als auch die breite Öffentlichkeit explizit in den Blick nehmen.¹⁵ Diese Öffentlichkeitswirksamkeit wird auch zum Zweck oder zur Funktion von Kommentaren erhoben. Der ehemalige Generalsekretär der Vereinten Nationen, *Kofi Annan*, betont dies ausdrücklich und stellt es in den Kontext der Autorität der kommentierten UN-Charta, die sich eben auch aus der Anwendung ergebe.¹⁶ Aus

¹⁰ *U. Karpenstein/F. C. Mayer*, Vorwort zur 2. Aufl., in: dies. (Hg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 2. Aufl., 2015, V; *L. M. Goodrich*, Preface to second Edition, in: ders. (Hg.), Charter of the United Nations, 3. Aufl., 1969, VII.

¹¹ *Karpenstein/Mayer*, Vorwort zur 2. Aufl. (Fn. 10), V.

¹² *J. Meyer-Ladewig/M. Nettesheim/S. v. Raumer*, Vorwort zur 4. Auflage, in: dies. (Hg.), EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., 2017, 6.

¹³ *R. Kolb*, Introduction, in: ders. (Hg.), Commentaire sur le Pacte de la Société des Nations, 2015, 4. An ein gemischtes Publikum richten sich z.B. *O. Triffterer*, Editor's note to the Second Edition, in: ders. (Hg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 2. Aufl., 2008, V; *M. L. McConnell/D. Devlin/C. Doumbia-Henry*, Preface and Acknowledgements, in: dies., The Maritime Labour Convention, 2006: A Legal Primer to an Emerging International Regime, 2011.

¹⁴ Besonders bekannt ist das rechtspositivistische Programm von *H. Kelsen*, The Law of the United Nations, 1964, das im Vorwort formuliert, aber im eigentlichen Kommentar nur noch eingeschränkt durchgehalten wurde. Eine weitere Betonung der Neutralität findet sich in *Goodrich*, Preface to second Edition (Fn. 10), VII.

¹⁵ *L. M. Goodrich*, Preface to first Edition, in: ders., Charter of the UN (Fn. 10), VI.

¹⁶ *K. A. Annan*, Preface a la troisieme Edition, in: J.-P. Cot/A. Pellet/M. Forteau (Hg.), La Charte des Nations Unies, 3. Aufl., 2005, V.

diesem Grund förderte das Auswärtige Amt auch die einflussreichen Kommentierungen der Völkerbundsatzung¹⁷ und der UN-Charta¹⁸. Auch andere Autoren heben die positiven Effekte für die praktische Wirksamkeit des Rechts hervor.¹⁹

Wie *Kästle-Lamparter* herausgearbeitet hat, können Kommentaren ganz unterschiedliche Zwecke innewohnen.²⁰ In den Vorworten wird oft die Wissensorganisation im Hinblick auf die Vertragspraxis hervorgehoben, manchmal allgemein,²¹ manchmal unter Verweis auf die Rechtsprechung.²² Ein Kommentar zur Wiener Vertragsrechtskonvention bemerkt:

„Such a commentary appears called for in view of the Convention’s central importance, for international law, the abundance of State and court practice and literature on individual Convention provisions, and the exceptionally rich strata of *travaux préparatoires*. [...]“²³

Ein spezifischer Zweck von Kommentaren im Bereich von regionalen Menschenrechtsverträgen besteht darin, eine rechts- bzw. regimevergleichende Perspektive zu eröffnen. *Maurice Kamto*, der Herausgeber des Kommentars zur afrikanischen Menschenrechtscharta, arbeitet dabei insbesondere mit einem horizontalen Rechtsvergleich zwischen verschiedenen Regimen, um Entscheidungshilfen zu bieten.²⁴ Der Konkordanzkommentar vergleicht vertikal die Grund- und Menschenrechte des Grundgesetzes mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Zweck, Vergleichbarkeit herzustellen.²⁵ Einem französischsprachigen Kommentar wird nicht nur die Wirkung beigegeben, in frankophonen Staaten das Wissen über die UN-Charta zugänglich zu machen, sondern auch umgekehrt das französische Völkerrechtsdenken in den Rest der Welt zu tragen.²⁶

¹⁷ Hierbei fiel die Herausgeberentscheidung in einer Kommission, der sowohl ein Vertreter des Auswärtigen Amtes wie auch ein Vertreter des Reichsjustizministeriums angehörten, *H. Wehberg*, *Erinnerungen an Walther Schücking*, *Friedenswarte* 1935, 223–234, 228.

¹⁸ *B. Simma*, Preface to the first edition, in: ders. *et al.* (Hg.), *The Charter of the United Nations. A Commentary*, 3. Aufl., 2012, VIII.

¹⁹ *A. Hay*, Foreword, in: Y. Sandoz/C. Swinarski/B. Zimmermann (Hg.), *Commentary on the additional protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, 1987, III.

²⁰ *D. Kästle-Lamparter*, *Welt der Kommentare*, 2014, 311 ff.

²¹ *Karpenstein/Mayer*, Vorwort zur 2. Aufl. (Fn. 10), V.

²² *F. Reuschle*, *Montrealer Übereinkommen*, 2. Aufl., 2011, VII.

²³ *M. E. Villiger*, *Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2009, XIX.

²⁴ *M. Kamto*, *Avant-Propos*, in: ders. (Hg.), *La Charte africaine des droits de l’homme et des peuples et le protocole y relatif portant création de la Cour africaine des droits de l’homme*, 2011, XVI.

²⁵ *O. Dörr/R. Grote/T. Marauhn*, Vorwort, in: dies. (Hg.), *EMRK/GG Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz*, 2. Aufl., 2013, V.

²⁶ *J. Pérez de Cuéllar*, Preface a la premiere edition, in: Cot/Pellet/Forteau, *La Charte des Nations Unies* (Fn. 16).

Im Vergleich mit anderen juristischen Literaturgattungen besteht ein Spezifikum von Kommentaren zudem darin, dass sie granular bis auf die Ebene eines einzelnen Wortes erläutern können. Darauf Bezug nehmend schreibt ein Autor: „It contributes to making the law to be applied in specific cases more transparent and, thus, more humane.“²⁷ Als spezifische Eigenschaft von Kommentaren gilt zudem, dass sie einen Gesetzestext umfassend erläutern.²⁸ Dazu schreiben zwei Autoren:

„This book offers a complete study [...], which includes an appraisal of their establishment, evolution and potential for the future; [...] a comprehensive commentary on each provision; and a practical guide to their interpretation including implications they have for the implementation. [...].“²⁹

Dies wird zum einen dadurch erreicht, dass eine große Zahl von Autoren eingebunden wird, im Falle des Kommentars zum IGH-Statut 49.³⁰ Ein Herausgeber weist darauf hin, dass für ihn die Meinungsvielfalt verschiedener Autoren einen Vorteil bilde.³¹ Im Falle der Kommentierung des UN-Seerechtsübereinkommens war die Kommentierung politisch so sensitiv, dass oft mehr als eine Person kommentieren musste und die Kommentierungen einen mehrstufigen Prozess durchliefen.³²

2. *Quantitative Aspekte*

Aufgrund des mittlerweile angeschwollenen Corpus von Kommentaren im Völkerrecht lassen sich auch quantitative Aussagen über völkerrechtliche Kommentare treffen. Daher wurden alle Kommentare zusammengetragen, die in zwei Katalogen führender Bibliotheken mit spezifisch völkerrechtlicher Ausrichtung in deutscher, englischer und französischer Sprache vermerkt sind, nämlich im Katalog der Bibliothek des Friedenspalasts in Den Haag und im Katalog des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. Das ergibt eine Gesamtzahl von 139 Kommentaren.³³ Die Kommentare wurden auf drei unterschiedliche Kriterien hin unter-

²⁷ Triffterer, Editor's note (Fn. 13), V.

²⁸ A. Reinisch, Preface, in: ders./P. Bachmayer (Hg.), *The Conventions on the Privileges and Immunities of the United Nations and Its Specialized Agencies. A Commentary*, 2016, IV.

²⁹ G. de Beco/R. Murray, Foreword, in: dies. (Hg.), *A Commentary on the Paris Principles on National Human Rights Institutions*, 2015, I.

³⁰ C. J. Tams/A. Zimmermann, Preface, in: A. Zimmermann/C. Tams (Hg.), *The Statute of the International Court of Justice: A Commentary*, 3. Aufl., 2019, VII.

³¹ L.-E. Pettiti/E. Decaux/P.-H. Imbert, Avant-Propos, in: dies. (Hg.), *La Convention européenne des droits de l'homme: commentaire article par article*, 2. Aufl., 1999, VII.

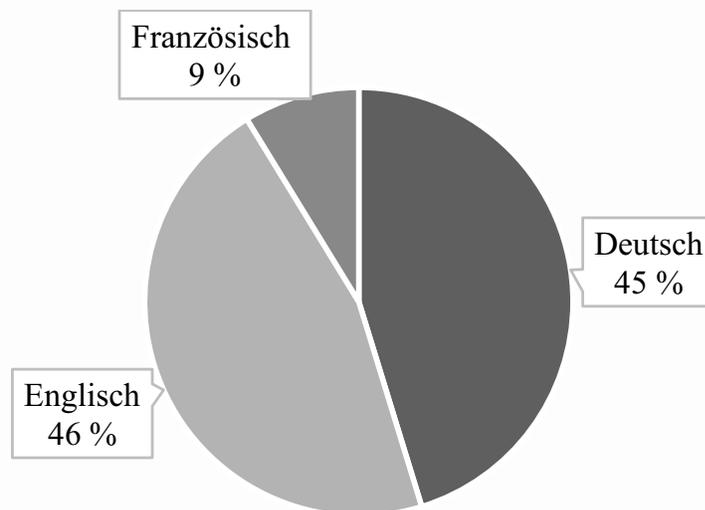
³² M. H. Nordquist, Foreword, in: ders. (Hg.), *United Nations Convention on the Law of the Sea 1982*, Bd. 1, 1985, lxi f.

³³ Diese Kommentare sind im Anhang zu diesem Beitrag alphabetisch gelistet.

sucht: auf die Sprache, die Partizipationsmöglichkeit sowie die Völkerrechtsmaterie.

Was die Sprache der Kommentare angeht, ist vorzuschicken, dass hier nur Kommentare in englischer, deutscher und französischer Sprache erfasst wurden. Dass es sich bei einer der Bibliotheksquellen um eine auf das Völkerrecht spezialisierte Bibliothek aus dem deutschsprachigen Raum handelt, mag zu einer gewissen Verzerrung zugunsten der deutschsprachigen Kommentare beigetragen haben. Es ergibt sich folgendes Ergebnis:

Abbildung 1: Sprache

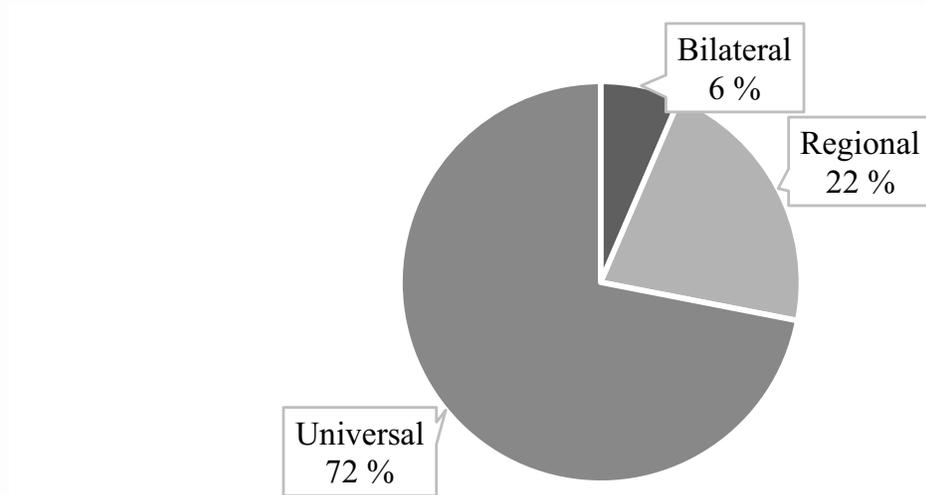


Hierbei fällt auf, dass deutschsprachige und englischsprachige Kommentare im nahezu gleichen Maße repräsentiert sind, während französischsprachige Kommentare daneben klar unterrepräsentiert sind. Oft stammen die Herausgeber, Autoren oder aber auch beide Gruppen aus dem deutschsprachigen Raum und schreiben dennoch auf Englisch. Am deutlichsten zeigt sich dies vielleicht bei der Kommentierung der UN-Charta, die zuerst ausschließlich und in der nächsten Auflage beinahe ausschließlich von Autorinnen und Autoren aus dem deutschsprachigen Raum bearbeitet wurde.³⁴

Unter der Partizipationsmöglichkeit ist die Möglichkeit für Staaten zu verstehen, Partei eines Vertrags zu werden. Diese Partizipationsmöglichkeit kann im Vertrag selbst festgelegt werden. Herkömmlicherweise unterscheidet man dabei bilaterale Verträge, die zwischen zwei Parteien abgeschlossen werden, multilaterale Verträge, die zwischen einem begrenzten Kreis von mehr als zwei Parteien geschlossen werden, und universale Verträge, die allen Staaten offenstehen. Blickt man auf die Kommentierungen des Corpus an Verträgen, ergibt sich dabei folgendes Bild:

³⁴ *Simma et al.*, Charter of the UN (Fn. 18).

Abbildung 2: Partizipationsmöglichkeit



Über zwei Drittel aller Kommentare beziehen sich also auf völkerrechtliche Verträge, die allen Staaten zur Ratifikation offenstehen. Während die Kommentierung bilateraler Verträge eher die Ausnahme darstellt – hier sind besonders Doppelbesteuerungsabkommen relevant –, ist beinahe ein Viertel aller Verträge regional, wobei Menschenrechtsverträge hier den größten Teil ausmachen. Aus der qualitativen Analyse der Vorworte lässt sich schließen, dass Kommentaren eine besondere Praxisrelevanz beigemessen wird. Wendet man diese Hypothese auf die zahlenmäßige Verteilung der Kommentare an, lässt sich schlussfolgern, dass sich die Praxisrelevanz mit zunehmender Partizipation steigert. Eine andere Erklärung für die Verteilung könnte aber auch darin bestehen, dass die Nachfrage nach einem Buch mit der Zahl der potenziell beteiligten Vertragsparteien steigt.

Die Materie bezeichnet den Teilbereich des Völkerrechts, zu dem der jeweilige Vertrag gehört. Nach Analyse aller Kommentare ergibt sich dabei folgende Verteilung:

Abbildung 3: Materie

Materie	Anzahl	Anteil
Menschenrechte	36	26%
Wirtschaftsrecht	25	18%
Prozessrecht	12	9%
Humanitäres Völkerrecht und Rüstungskontrolle	12	9%
<i>World Order Treaty</i>	12	9%
Sonstiges	12	9%
Allgemeines Völkerrecht	9	6%
Steuerrecht	8	6%
Strafrecht	5	4%

Materie	Anzahl	Anteil
Flüchtlingsrecht	3	2%
Seerecht	3	2%
Klimaabkommen	2	1%
Gesamtergebnis	139	100%

Der meistkommentierte Bereich des Völkerrechts sind die Menschenrechte. Sie machen knapp über ein Viertel aller Kommentare aus und stehen eindeutig an der Spitze. Fast ein Fünftel der Kommentare ist dem Weltwirtschaftsrecht zuzurechnen, das im Wesentlichen das Welthandelsrecht und das Investitionsschutzrecht umfasst.

Diese Ergebnisse dürften einen Hinweis auf die Praxisrelevanz eines Gebietes geben. Praxisrelevanz meint hierbei insbesondere die konkrete Anwendung in der Rechtspraxis und im Kontext der Streitbeilegung. Beeinflusst wird dieses Ergebnis sicher auch durch die Frage, ob es einen Streitbeilegungsmechanismus gibt. So wurden prozessrechtliche Instrumente im Völkerrecht im Prinzip durchgehend kommentiert. Das Kriterium der Praxisrelevanz erklärt wohl auch, warum im Bereich des internationalen Steuerrechts relativ viele Kommentare existieren, obwohl diese Materie im völkerrechtlichen Diskurs nicht im Zentrum steht und zum Beispiel in vielen völkerrechtlichen Lehrbüchern keine Erwähnung findet. Die Häufigkeit der Kommentierung wird sicher auch durch die Anzahl der Verträge in einem Bereich beeinflusst.

III. Besonderheiten

Aufbauend auf dieser Analyse werden im Folgenden einige Besonderheiten völkerrechtlicher Kommentare herausgestellt.

1. Kommentierte Texte

Das Völkerrecht hat eine eigene Rechtsquellenlehre,³⁵ die grundsätzlich in Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs gespiegelt wird. Diese Norm reflektiert die Quellen und ist Referenzpunkt, regelt sie aber nicht explizit. Sogenannte formale Rechtsquellen sind völkerrechtliche Verträge, das Völkergewohnheitsrecht und die in allen Rechtskreisen anerkannten Rechtsgrundsätze. Daneben sind als materielle Rechtsquellen auch richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen anerkannt, wobei sich diese als materielle Quellen auf eine formale Quelle beziehen müssen. Eine richterliche Entscheidung kann also

³⁵ M. Sørensen, *Les sources du droit international*, 1946.

nicht aus sich heraus als Völkerrecht gelten, aber aus ihr kann entnommen werden, was als Völkergewohnheitsrecht angesehen werden kann.

Wie sich bereits aus der quantitativen Analyse ergibt, ist die am häufigsten kommentierte Textgattung im Völkerrecht die des völkerrechtlichen Vertrags. In der Rechtsquellenlehre des Völkerrechts ist sie auch die einzige, die ihrer Definition nach verschriftlicht sein muss, wie sich aus Art. 2 Abs. 1 lit. a der Wiener Vertragsrechtskonvention ergibt. Eine Kommentierung des Gewohnheitsrechts findet daneben insbesondere im Kontext von gescheiterten Kodifikations- und Entwicklungsbemühungen statt. Wird das Völkergewohnheitsrecht verschriftlicht, aber nicht in einen Vertrag überführt, kann es zur Kommentierung von Gewohnheitsrecht kommen. Ein besonderer Fall in dieser Hinsicht ist das Recht der Staatenverantwortlichkeit. Dabei handelt es sich um Grundregeln von Zurechenbarkeit und Rechtsfolgen von Völkerrechtsverstößen. Nach jahrzehntelangen Kodifikationsbemühungen³⁶ im Rahmen der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen und der Generalversammlung³⁷ wurde das finale Ergebnis der Kommissionsarbeit von der Generalversammlung zur Kenntnis genommen, ohne dass auf dieser Grundlage ein weiterer völkerrechtlicher Vertrag angestrebt wurde. Bemerkenswert ist dabei, dass die Generalversammlung sowohl den Entwurf als auch die Kommentierung annahm, sodass beide nun den Stand des Völkergewohnheitsrechts zum Ausdruck bringen.³⁸

Obgleich auch die Lehrmeinungen bedeutender Völkerrechtler als materielle Rechtsquellen gelten, wurden die großen völkerrechtlichen Lehrbücher zwar immer wieder übersetzt und weitergeführt, aber zumeist nicht kommentiert; das Werk von *Hugo Grotius* bildet insoweit eine Ausnahme.³⁹

2. Kommentatoren des Völkerrechts

Eine weitere Besonderheit des Völkerrechts besteht darin, dass es einem Kommentar unterschiedliche Formen der Autorität zukommen lassen kann. Dies reicht von unverbindlichen akademischen Meinungsbekundungen bis hin zu rechtsverbindlichen Entscheidungen bestimmter Auslegungsfragen.

³⁶ Diese liefen von 1956 bis 2001; siehe *J. Crawford*, State responsibility, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (Fn. 7), Rn. 6–15.

³⁷ Resolution der Generalversammlung 56/83 vom 12. Dezember 2001. Seither wird das Thema immer wieder in der Generalversammlung behandelt. Seit der Resolution 62/61 vom 6. Dezember 2007 wird auch eine Kodifikation der Regeln in einem völkerrechtlichen Vertrag erneut diskutiert.

³⁸ Veröffentlicht u. a. unter *J. Crawford*, State responsibility, 2013.

³⁹ *H. Grotius/J. Barbeyrac*, Le droit de la guerre et de la paix, par Hugues Grotius, nouvelle traduction par Jean Barbeyrac, Amsterdam, 1724. Für die im 17. und 18. Jh. verbreitete Kommentierung der Werke von Grotius, aber auch Pufendorf siehe die umfangreichen Nachweise bei *N. Jansen*, Methoden, Institutionen, Texte, ZRG (germ.) 128 (2011), 1–71, 45 f. Fn. 201 f.

Eine Zwischenstellung nehmen insofern die „Lehrmeinung[en] der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen“ ein, die, wie oben bereits erwähnt, gemäß Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut „als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen“ herangezogen werden können. Diese Bedeutung der besagten Lehrmeinungen trifft häufig auf Kommentare zu, die von führenden Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtlern herausgegeben und von den jeweiligen Bereichsexperten bearbeitet werden.

Auch Organe internationaler Organisationen können dazu übergehen, die Vorschriften ihres Gründungsdokuments zu kommentieren. Dabei kann ihnen mehr oder weniger Autorität beigemessen werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) veröffentlicht mittlerweile Kommentierungen einzelner Vorschriften, die durch den „Jurisconsult“ erstellt werden, welcher wiederum laut Regel 188 der Prozessordnung über die Einheitlichkeit der Auslegung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wachen soll. Auf jeder Kommentierung ist dabei vermerkt, dass die Texte für den EGMR nicht bindend sind.⁴⁰ Im internationalen Menschenrechtsschutz wird den vertragsüberwachenden Organen oft explizit die Kompetenz übertragen, generelle Kommentare (*general comments*) bzw. generelle Empfehlungen (*general recommendations*) an die Vertragsparteien zu verfassen.⁴¹ So formuliert der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte in Art. 40 wie folgt:

„(4) Der Ausschuss prüft die von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte. Er übersendet den Vertragsstaaten seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet erscheinende allgemeine Bemerkungen. Der Ausschuss kann diese Bemerkungen zusammen mit Abschriften der von den Vertragsstaaten empfangenen Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zuleiten.“

Ein Teil der Überprüfung und Durchsetzung des internationalen Menschenrechtsschutzes basiert auf staatlichen Berichten zur Menschenrechtslage, die dann von einem Organ geprüft und mit Bemerkungen versehen werden. Dabei können die menschenrechtlichen Organe Bemerkungen machen, die alle Vertragsparteien betreffen. Dabei behandeln sie auch Auslegungsprobleme. Wenn *general comments* und *general recommendations* in Präsentation und Duktus zwar nicht in jeder Hinsicht akademischen Kommentierungen entsprechen, so erläutern sie doch jedenfalls Vorschriften auf eine systematische Art und Weise. Sie betrachten einzelne Normen und erschließen diese. Ihre Besonderheit besteht allerdings darin, dass sie als verbindliche Auslegungen der Verträge gelten.

⁴⁰ Die genaue Formulierung lautet: „This Guide has been prepared under the authority of the Jurisconsult and does not bind the Court“; siehe *European Court of Human Rights, Guide on Article 8 of the European Convention on Human Rights*, 2019, 2.

⁴¹ Siehe dazu *C. Tomuschat*, *Human Rights*, 3. Aufl., 2014, 223 ff.; *N. Ando*, *General Comments/Recommendations*, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Fn. 7).

Indirekt verbindlich sind die Kommentare der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu ihren Modellabkommen zur Doppelbesteuerung.⁴² In diesem Abkommen erstellte die OECD ein Vertragsmodell, das Staaten übernehmen können, um auf dieser Grundlage Doppelbesteuerungsabkommen abzuschließen. Werden diese Abkommen oder Teile davon ohne Modifikation übernommen, so finden die Kommentare der OECD jedenfalls gemäß Art. 31 Abs. 1 und 2 der Wiener Vertragsrechtskonvention Eingang in die Vertragsauslegung, weil sie zum Kontext des Vertrags bei dessen Abschluss gehören. Auch in diesem Fall kommt den Kommentaren eine besondere Autorität zu.

3. Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen

In der heutigen völkerrechtlichen Kommentarpraxis spielt die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission, ILC) eine wichtige Rolle. Dabei bildet die ILC eine Unterorganisation der Generalversammlung, der 34 herausragende Experten des Völkerrechts angehören. Ihre Aufgabe besteht laut Art. 13 UN-Charta und ILC-Statut in der Kodifikation und progressiven Entwicklung des Völkerrechts. Im Wesentlichen leistet sie dies dadurch, dass sie Entwürfe für völkerrechtliche Verträge erarbeitet. Für den Zusammenhang dieses Beitrags bedeutend ist, dass die ILC aufgrund von Art. 20 ILC-Statut dabei ausdrücklich gehalten ist, ihre Entwürfe mit einem Kommentar zu versehen:

„Article 20

The Commission shall prepare its drafts in the form of articles and shall submit them to the General Assembly together with a commentary containing:

- (a) Adequate presentation of precedents and other relevant data, including treaties, judicial decisions and doctrine;
- (b) Conclusions defining:
 - (i) The extent of agreement on each point in the practice of States and in doctrine;
 - (ii) Divergencies and disagreements which exist, as well as arguments invoked in favour of one or another solution.“

Art. 20 des ILC-Statuts begnügt sich nicht nur mit der Forderung nach der Kommentierung der Vertragsentwürfe, er formuliert auch aus, wie diese Kommentierung zu erfolgen hat. Art. 20 Abs. (a) ILC-Statut verlangt eine Einbeziehung aller völkerrechtlichen Rechtsquellen zu dem Thema. Art. 20 Abs. (b) fordert eine detaillierte Analyse des juristischen Meinungsstands. Daraus wird deutlich, dass der Kommentar als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Denn nach dem Verfahren der ILC werden die Entwürfe im Austausch mit dem Sechsten Ausschuss der Generalversammlung überarbeitet. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen reagiert dann auf die Ent-

⁴² OECD, OECD model tax convention on income and on capital, 8. Aufl., 2010.

würfe. Wenn die Staatengemeinschaft die Entwürfe annimmt, werden diese zum Gegenstand und Ausgangspunkt von Vertragsverhandlungen. Wie dies in der Praxis laufen kann, soll am Beispiel des völkerrechtlichen Vertragsrechts zwischen Staaten aufgezeigt werden.⁴³

Das Vertragsrecht zwischen den Staaten stand bereits in der Vorgängerorganisation – dem Völkerbund – auf der Kodifikationsagenda. Mit der Einrichtung der ILC wurde *James Brierly* zum Berichterstatter für das Thema völkerrechtliche Verträge ernannt. Sein Entwurf wurde allerdings nie in der Kommission diskutiert. Ebenso erging es zwei weiteren Berichterstattern. Erst ein Entwurf von *Humphrey Waldock* wurde von der Kommission erörtert.⁴⁴ Es lässt sich sehr gut nachverfolgen, wie er sowohl den Vertragsentwurf als auch den Kommentar immer wieder anpasste, nachdem der Vertragsentwurf sowohl in der Kommission als auch im Sechsten Ausschuss diskutiert worden war.⁴⁵ Die Diskussion bezog sich dabei nicht nur auf den Entwurf selbst, sondern auch auf die Kommentierungen. So einigte sich die Kommission auf einen finalen Entwurf, der von der Generalversammlung angenommen wurde. Auf dieser Grundlage wurde eine Konferenz in Wien organisiert, auf der Staaten über einen solchen Vertrag verhandelten. Der vormalige Berichterstatter der ILC, *Humphrey Waldock*, war dabei als Experte geladen und durfte den Entwurf mehrfach erläutern und Diskussionen kommentieren. Auf dieser Grundlage einigte man sich auf die Wiener Vertragsrechtskonvention, die heute einen hohen Stand von Ratifikationen erreicht hat.

An den Diskussionen lässt sich sehr gut nachverfolgen, wie ein Vertragsentwurf mit Kommentierung zukünftige Verhandlungen erleichtern kann. Der Einfluss der Kommentierung der Entwürfe zum Völkervertragsrecht hat aber weitere Konsequenzen gezeitigt. So wurde die finale Kommentierung einige Male in der Rechtsprechung zitiert, so etwa vom Internationalen Gerichtshof.⁴⁶ Ferner sind auch bestimmte Wendungen als *Topoi* in die völkerrechtswissenschaftliche Debatte eingegangen, wie etwa der Begriff *crucible approach* im Kontext der völkerrechtlichen Auslegung,⁴⁷ der etwa mit Schmelz-

⁴³ Ein Überblick mit weiteren Hinweisen findet sich bei *R. Gardiner*, *Treaty interpretation*, 2. Aufl., 2015, 75 ff.

⁴⁴ *H. Waldock*, Third Report on the Law of Treaties, *Yearbook of the International Law Commission* 1964/II, 6–65.

⁴⁵ *C. Djeffal*, Establishing the Argumentative DNA of International Law, *Transnational Legal Theory* 2014, 128–157, 146 ff.

⁴⁶ *H. Waldock*, Sixth Report on the Law of Treaties, *Yearbook of the International Law Commission* 1966/II, 51–103.

⁴⁷ *M. E. Villiger*, The Rules on Interpretation: Misgivings, Misunderstandings, Miscarriage? The ‘Crucible’ Intended by the International Law Commission, in: E. Cannizzaro (Hg.), *The Law of Treaties Beyond the Vienna Convention*, 2011, 105–122; *M. Waibel*, Demystifying the Art of Interpretation, *European Journal of International Law* 2011, 571–588.

tiegel oder Schmelztopf übersetzt werden kann. Dieser Begriff bildet eine Metapher für den generellen Ansatz der Art. 31 ff. der Wiener Vertragsrechtskonvention, verschiedene Auslegungstechniken auf gleicher Ebene zu betrachten und miteinander in Beziehung zu setzen.

Ein neuer Trend in der Völkerrechtskommission geht dahin, sich nicht mit der Kodifikation von Völkergewohnheitsrecht zu beschäftigen, sondern bereits kodifizierte Vertragswerke nach Ablauf einer gewissen Zeit zu untersuchen. Dazu zählen etwa die „Draft conclusions on subsequent agreements and subsequent practice in relation to the interpretation of treaties, with commentaries“.⁴⁸ Diese beschäftigen sich mit zwei speziellen Auslegungstechniken des Völkerrechts, nämlich nachfolgenden Vereinbarungen und der nachfolgenden Vertragspraxis, wie sie in Art. 31 Abs. 3 lit. a und b der Wiener Vertragsrechtskonvention niedergelegt sind. Nach umfassender Behandlung durch den Sonderberichterstatter *Georg Nolte* einigte sich die Kommission auf 13 Schlussfolgerungen (*conclusions*), die sie jeweils kommentierte. Im Falle des Projekts über Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen erstellte die Kommission unter Leitung des Berichterstatters *Alain Pellet* einen „Guide to Practice on Reservations to Treaties, including the guidelines and a detailed commentary thereto“.⁴⁹ Beide Projekte verfolgen nicht das Ziel einer Kodifikation in Form eines völkerrechtlichen Kommentars. Man kann die Ergebnisse als eine Form der *Rekommentierung* lesen, in welcher bestimmte Teile eines völkerrechtlichen Vertragsrechts erneut untersucht werden. Dabei wird nicht etwa der ursprüngliche Kommentar erneuert oder ersetzt, sondern in Form von Regeln weiter ausformuliert. Diese zu Regeln verdichtete Kommentierung wird wiederum zum Gegenstand eines Kommentars. Im Duktus ähnelt diese Kommentierung den Entwürfen des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Für die Völkerrechtskommission könnte sich in der Zukunft in solchen Projekten ein neues Aufgabenfeld erschließen: Kodifikation und progressive Entwicklung durch *Rekommentierung* völkerrechtlicher Verträge, die diese teilweise weiterentwickelt.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei Kodifikation und progressiver Entwicklung des Völkerrechts einnimmt. Zudem wird deutlich, dass die Kommission diese Rolle regelmäßig auch durch die Abfassung von Kommentaren

⁴⁸ *ILC*, Draft conclusions on subsequent agreements and subsequent practice in relation to the interpretation of treaties, with commentaries adopted by the International Law Commission at its seventieth session in 2018 and submitted to the General Assembly as a part of the Commission's report covering the work of that session (A/73/10), online: <https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/1_11_2018.pdf>; zur Veröffentlichung vorgesehen in: Yearbook of the ILC 2018, Bd. 2, Part Two.

⁴⁹ *ILC*, Guide to Reservations to Treaties, in: Report of the International Law Commission on the Work of its 63rd Session (26 April–3 June and 4 July–12 August 2011), UN Doc A/66/10/Add. 1.

ausgefüllt hat, die autoritative und wichtige Referenzpunkte im Völkerrecht geworden sind. Bereits das begründet die besondere Bedeutung des Kommentars im Völkerrecht.

IV. Reflexionen

1. Zeitlichkeit

Da völkerrechtliche Verträge oft über längere Zeit gelten, weil sie sich nur schwer ändern lassen, und da Kommentierungen im Völkerrecht eine hervorragende Rolle haben, lässt sich am Beispiel des Völkerrechts einiges über die Zeitlichkeit von Kommentaren lernen. Als juristische Gebrauchsliteratur ist der Kommentar grundsätzlich ein Medium der Gleichzeitigkeit: Wo sich das Recht dynamisch entwickelt, müssen Kommentare immer wieder neu geschrieben und auf den neusten Stand gebracht werden, damit der Rechtsanwender seine Entscheidungen informiert fällen kann. Der Kommentar muss dann möglichst mit Änderungen der Rechtslage Schritt halten.

Neben dieser Gleichzeitigkeit kann eine Kommentierung im Völkerrecht allerdings auch andere Dimensionen haben; Kommentare können stärker prospektiv und retrospektiv ausgerichtet sein. Die prospektive Dimension von Kommentaren offenbart sich in solchen Vertragsentwürfen, die rechtlich in die Zukunft weisen und nicht selten progressive Entwicklungen ins Spiel bringen. Dazu lassen sich die vielen Entwürfe der ILC zählen, aber auch Entwürfe aus der Wissenschaft wie etwa der Entwurf eines Menschenrechtsvertrags von *Hersch Lauterpacht*⁵⁰ oder *Immanuel Kants* Friedensschrift.⁵¹ Sie sind in die Zukunft gerichtet. Auch wenn solche Entwürfe in die Zukunft weisen, so gibt es möglicherweise dennoch eine Tendenz, dass Kommentare stärker einen gewissen Zustand als eine Entwicklung betonen, weil im Kommentar eine kleinteilige, punktuelle Herangehensweise an einen Rechtstext naheliegt, der Kommentar sich also regelmäßig auf einzelne Worte und sogar Buchstaben bezieht. Dieser Befund spiegelt sich auch in der Beobachtung wider, dass Kommentare eine geringe Halbwertszeit haben. Referenzen auf ältere Kommentare sind – abgesehen von Kommentaren der ILC – eine Seltenheit. Eine Sonderstellung nimmt insofern ein rechtshistorisches Projekt ein, bei dem im Jahr 2015 ein Kommentar zur Völkerbundsatzung veröffentlicht wurde.⁵² Hierbei handelt es sich um die Kommentierung eines Vertrags, der bis auf geringfügige Ausnahmen bereits außer Kraft getreten ist und durch die UN-Charta ersetzt wurde.

⁵⁰ *H. Lauterpacht*, An International Bill of the Rights of Man, 1945.

⁵¹ *Kant*, Zum Ewigen Frieden (Fn. 8).

⁵² *R. Kolb* (Hg.), Commentaire sur le Pacte de la Société des Nations, 2015.

2. Kommentarkultur

Ist die juristische Literaturform des Kommentars einer bestimmten nationalen Rechtskultur oder einem individuellen Rechtssystem verhaftet? Könnte man etwa sagen, Kommentare seien ein Geschenk der deutschen Völkerrechtslehre und -praxis an das Völkerrecht? In dieser Frage spiegeln sich Diskurse wider, die im Völkerrecht immer wieder auftauchen, wie etwa in der Debatte um den Monismus oder den Dualismus des Völkerrechts, also der Frage, ob das Völkerrecht oder das Landesrecht an der Spitze einer Rechtsordnung steht. Diese Frage lässt sich auch auf die Publikations- und Wissenskultursprojizieren, auch auf das Völkerrecht selbst. So impliziert der Forschungsansatz eines vergleichenden Völkerrechts die Frage, ob das Internationale Recht international sei. Das vergleichende Völkerrecht nimmt eine pluralistische Perspektive ein, die Differenzen im Verständnis und in der Konstruktion des Völkerrechts betont.⁵³ Es setzt sich damit ausdrücklich von der Idee eines *invisible college of international lawyers*⁵⁴ und noch weitreichenderen Konzepten einer internationalen Gemeinschaft⁵⁵ ab. Wenn eine tiefere Auseinandersetzung mit dieser Frage auch einer eigenen Publikation vorbehalten bleiben muss, so lässt sich dennoch folgendes Argument entwickeln: Wenn es zutrifft, dass der wesentliche Unterschied zwischen unitaristischen und pluralistischen Theorien bereits in ihren Grundannahmen liegt, seien diese normativer oder epistemologischer Natur, dann lässt sich das Völkerrecht nicht durch eine Auswahl zwischen diesen Theorien erfassen. Denn wenn man das Völkerrecht als Vielheit bzw. Einheit verstehen soll oder muss, dann ergeben sich die Folgen nicht aus der Natur des Völkerrechts, sondern aus der Perspektive, die man dazu einnimmt. Das bedeutet, dass in einem solchen Diskurs beide Perspektiven sich nicht ausschließen, sondern eigentlich notwendig ergänzen müssen. Denn am Ende ranken sich beide Sichtweisen wie Narrative von verschiedenen Seiten um denselben Gegenstand.⁵⁶

Man kann also durchaus argumentieren, dass Völkerrechtskommentare eine Literaturform bilden, die besonders auf die deutsche Völkerrechtslehre zurückgeht. Wie oben gezeigt, sind 45 % der Kommentare sogar deutschsprachig; zudem haben zahlreiche deutschsprachige Autoren auch Kommentare in englischer Sprache herausgegeben. Vor diesem Hintergrund lässt sich leicht ein Bezug zur deutschsprachigen Rechtswissenschaft herstellen, die sehr stark auf Kommentaren als Literaturform basiert. Der umfassende Kommentar der

⁵³ A. Roberts, *Comparative International Law?*, *International and Comparative Law Quarterly* 2011, 57–92.

⁵⁴ O. Schachter, *The Invisible College of International Lawyers*, *Northwestern University LR* 72 (1977–1978), 217–226.

⁵⁵ Siehe dazu A. Paulus, *Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht*, 2001.

⁵⁶ C. Djeffal, *Argumentative DNA of International Law* (Fn. 45), 146 ff.

Völkerbundsatzung und der bereits in dritter Auflage erschienene Kommentar der Charta der Vereinten Nationen sprechen insoweit eine eigene Sprache.

Dem könnte man allerdings entgegen, dass die eigentliche Frage lauten müsste, ob Völkerrechtswissenschaft und Völkerrechtspraxis den Kommentar als Literaturform akzeptiert haben. Denn ein Einfluss auf das Völkerrecht setzt auch die aktive Aneignung voraus. Auch würde eine einseitige Betonung des deutschen Beitrags zu völkerrechtlichen Kommentierungen unterschätzen, dass die Kommentartradition im Völkerrecht in der Kodifikationsbewegung durch eine internationale Gruppe begründet wurde. Zudem ist der Kommentar eine Literaturform, die in Wissenschaft und Praxis Kooperation und gemeinschaftliche Befassung mit Rechtsnormen ermöglicht. Mittlerweile arbeiten große internationale Teams an Kommentaren. Nicht zuletzt bezieht sich der Impuls der deutschen Tradition nur auf retrospektive Kommentare zur Erläuterung einer Vorschrift. Kommentare sind im Völkerrecht allerdings gerade dort wichtig, wo völkerrechtliche Verträge entworfen werden. Diese kollektive Befassung hat ihre Wurzeln in international angelegten Projekten wie dem Institut de Droit International; ihre Relevanz wird durch internationale Organisationen vermittelt, insbesondere durch die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen. Hier wird der Kommentar zu einem Spezifikum des Völkerrechts.

3. Digitalisierung

Die Popularität von Gesetzeskommentaren steigerte sich weder national noch international in einem Vakuum. Ermöglicht und befördert wurde sie insbesondere durch technische und organisatorische Voraussetzungen. Durch die stetige Steigerung der Effizienz des Buchdrucks, die nicht zuletzt zu sinkenden Produktionskosten führte und infolge eines zunehmend internationalen Vertriebs, ist es heute möglich, völkerrechtliche Literatur auf der ganzen Welt anzubieten. Mit der Zahl völkerrechtlicher Verträge und gerichtlicher und außergerichtlicher Praxis steigt auch die Zahl der Kommentare. Auf dieser Grundlage konnte die Literaturform der Gesetzeskommentare, wie sie zu Beginn des 20. Jahrhunderts geprägt wurde, florieren.⁵⁷ Ein Grund dafür mag auch gewesen sein, dass durch die steigende Zahl an Publikationen ein gesteigertes Bedürfnis bestand, das umfangreiche Wissen und die verschiedenen Ansichten zu sortieren und zu organisieren.

Vor diesem Hintergrund fragt sich, was die Digitalisierung für das Kommentarwesen bedeutet. Denn digitale Formate, gepaart mit einer zunehmenden Entwicklung hin zu offenem Zugang zu Wissen, lassen die Menge der zu verarbeitenden Informationen weiter anschwellen. Da auch völkerrechtliche Organisationen und Regierungen immer mehr Völkerrechtspraxis frei im

⁵⁷ *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare (Fn. 21), 224 ff.

Internet verfügbar machen, steigt der Druck, diese Informationen zu konsolidieren. Das könnte ähnlich wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts sehr gute Voraussetzungen für Kommentare bedeuten, deren Funktion ja auch in der Selektion und der Aufbereitung von Wissen liegt. Anders als im 20. Jahrhundert bietet die Digitalisierung allerdings auch ganz neue Möglichkeiten, Kommentare zu gestalten. Insbesondere Trends, die unter dem Schlagwort künstliche Intelligenz zusammengefasst werden, wie etwa *data mining*, Suchmaschinentechnologien und *natural language processing* könnten die Art und Weise, wie juristisches Wissen organisiert und präsentiert wird, stark verändern. Verlage sind auf diesem Feld bereits tätig geworden; sie beschränken sich aber bisher zumeist darauf, geschriebene Kommentare digital abzubilden. Einen Schritt weiter geht hier bereits die Rechtsberatungspraxis, die unter dem Schlagwort „legal tech“ digitale Innovationen ermöglichen will.⁵⁸ Ist dieser Befund richtig, kann es sein, dass es in den kommenden Jahrzehnten zu grundlegenden Innovationen im Bereich juristischer Literaturformen kommen wird. Dies kann sowohl in die Erfindung völlig neuer Formate wie auch in die Weiterentwicklung bestehender Literaturformen münden. Während die Rechtswissenschaft die Zukunft juristischer Publikationsformen bisher selten sichtbar zu ihrem Gegenstand gemacht hat, könnte man – ganz ähnlich wie die Proponenten der Kodifikationsbewegung – dazu übergehen, durch neue juristische Publikationsformen auch juristische Inhalte auf eine ganz neue Art und Weise zu denken und auszudrücken.⁵⁹ In einem solchen Szenario werden zukünftige Generationen auf unsere heutige Kommentierpraxis zurückschauen, wie wir auf die Kommentatoren und Glossatoren blicken.

Anhang

Kommentare, die der quantitativen Analyse zugrunde liegen

Aden, M. Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit: Kommentar zu den Schiedsverfahrensordnungen ICC, DIS, Wiener Regeln, UNCITRAL, LCIA, 2. Aufl., 2003.

Alfredsson, G./Eide, A., The Universal Declaration of Human Rights: A Common Standard of Achievement, 1999.

Arnesen, F. et al. (Hg.), Agreement on the European Economic Area, 2018.

von Auer, P., Das Pariser Völkerbundabkommen, 1920.

Bantekas, I./Stein, M. A./Anastasiou, D. (Hg.), The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, 2018.

Bappert, W./Wagner, E. (Hg.), Internationales Urheberrecht, 1956.

⁵⁸ *M. Hartung/M.-M. Bues/G. Halbleib*, Legal Tech, 2018.

⁵⁹ *C. Djeffal*, Commentaries on the Law of Treaties, European Journal of International Law 2013, 1223–1238, 1236 ff.

- de Beco, G./Murray, R.* (Hg.), *A Commentary on the Paris Principles on National Human Rights Institutions*, 2015.
- Beier, F.-K. et al.* (Hg.), *Europäisches Patentübereinkommen*, 30. Ergänzungslieferung, 2014.
- Bluntschli, J. C.*, *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*, 3. Aufl., Nördlingen, 1878.
- Boisson de Chazournes, L. et al.* (Hg.), *The UN Convention on the Law of the Non-Navigational Uses of International Watercourses*, 2018.
- Bruck, E.*, *Die Behandlung der Versicherungs-Verträge im Friedensvertrag zu Versailles*, 1920.
- Busche, J./Stoll, P.-T./Wiebe, A.* (Hg.), *TRIPs: internationales und europäisches Recht des geistigen Eigentums*, 2. Aufl., 2013.
- Caron, D. D./Caplan, L. M.* (Hg.), *The UNCITRAL arbitration rules*, 2. Aufl., 2013.
- Maslen, S.* (Hg.), *Commentaries on Arms Control Treaties Bd. 1*, 2. Aufl., 2005.
- Casey-Maslen, S.*, *The treaty on the prohibition of nuclear weapons*, 2019.
- Casey-Maslen, S. et al.* (Hg.), *The Arms Trade Treaty*, 2016.
- Chandrasekhara Rao, P./Gautier, P.*, *The Rules of the International Tribunal for the Law of the Sea*, 2006.
- Clapham, A./Gaeta, P./Sassòli, M.* (Hg.), *The 1949 Geneva Conventions*, 2015.
- C. M. Correa*, *Trade related aspects of intellectual property rights: A commentary on the TRIPS agreement*, 2017.
- Corten, O./Klein, P.* (Hg.), *Les conventions de Vienne sur le droit des traités*, 2006.
- Corten, O./Klein, P.* (Hg.), *The Vienna Conventions on the law of treaties*, 2011.
- Cot, J.-P./Pellet, A./Forteau, M.* (Hg.), *La Charte des Nations Unies*, 3. Aufl., 2005.
- Decaux, E.* (Hg.), *Le pacte international relatif aux droits civils et politiques*, 2011.
- Decaux, E. /de Schutter, O.* (Hg.), *Le pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels*, 2019.
- Denza, E.*, *Diplomatic law*, 4. Aufl., 2016.
- Distefano, G./Gaggioli, G./Hêche, A.* (Hg.), *La convention de Vienne de 1978 sur la succession d'États en matière de traités*, 2016.
- Dörmann, K. et al.* (Hg.), *Commentary on the Second Geneva Convention*, 2017.
- Dörr, O./Grote, R./Marauhn, T.* (Hg.), *EMRK/GG: Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz*, 2. Aufl., 2013.
- Dörr, O./Schmalenbach, K.* (Hg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2. Aufl., 2018.
- Ebenroth, C. T./Karl, J.* (Hg.), *Die multilaterale Investitionsagentur*, 1989.
- Eckardt, P./Kuttig, E.* (Hg.), *Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrage*, 2. Aufl., 1920.
- Eger, G.* (Hg.), *Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr*, 3. Aufl., 1909.
- Europarat*, *Explanatory report on the Convention on insider trading and its protocol*, 1989.
- Field, D. D.*, *Draft Outlines of an International Code*, New York, 1872.
- Fischer, F.*, *Rheinischer Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention*, 2. Aufl., 2015.
- Francioni, F.* (Hg.), *The 1972 World Heritage Convention*, 2008.
- Friedrich, F. M.*, *Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschlichtung*, 2006.
- Furler, H.* (Hg.), *Das internationale Musterrecht*, 1951.

- Gaeta, P.* (Hg.), *The UN Genocide Convention*, 2009.
- Glöckner, H.*, *Leitfaden zur CMR: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr*, begründet von W. Muth 7. Aufl., 1991.
- Goldbaum, W.*, *Welturheberrechtsabkommen*, 1956.
- Gollwitzer, W.*, *Menschenrechte im Strafverfahren: MRK und IPBPR*, 2005.
- Goodrich, L. M.* (Hg.), *Charter of the United Nations*, 3. Aufl., 1969.
- Grabenwarter, C.*, *European Convention on Human Rights: Commentary*, 2014.
- Gröhs, B. et al.*, *Kurzkommentar zum neuen Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-USA*, 1997.
- Grotius, H./Barbeyrac, J.*, *Le droit de la guerre et la paix*, par Hugues Grotius, nouvelle traduction par Jean Barbeyrac, Amsterdam, 1724.
- Grützner, H. et al.* (Hg.), *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, Loseblattwerk, 48. Aktualisierung, Dezember 2019.
- Guldimann, W.*, *Internationales Lufttransportrecht*, 1965.
- Guradze, H.*, *Die Europäische Menschenrechtskonvention*, 1968.
- Gurski, H.*, *Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden und seine Durchführungsbestimmungen*, 2. Aufl., 1960.
- Haldemann, F./Unger, T./Cadelo, V.* (Hg.), *The United Nations principles to combat impunity*, 2018.
- Haller, G./Günther, K./Neumann, U.* (Hg.), *Menschenrechte und Volkssouveränität in Europa*, 2011.
- Hartmann, R./Heydrich, W.*, *Der Vertrag über den Offenen Himmel*, 2000.
- Hartmann, R./Heydrich, W.*, *Die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa*, 2002.
- Hassine, K./Leckie, S.*, *The United Nations principles on housing and property restitution for refugees and displaced persons*, 2016.
- Heining, A./Timbart, A.* (Hg.), *Commentaire de la convention franco-allemande destinée à éviter les doubles impositions*, 1961.
- Herber, R./Piper, H.*, *CMR, Internationales Straßentransportrecht*, 1996.
- Hestermeyer, H./Stoll, P.-T./Wolfrum, R.* (Hg.), *WTO – Trade in Goods*, 2010.
- Hoffmann, K.* (Hg.), *Konsularrecht*, 2011.
- Hofmann, R./Malloy, T. H./Rein, D. B.* (Hg.), *The Framework Convention for the Protection of National Minorities*, 2018.
- Hohmann, J./Weller, M.-P.* (Hg.), *The UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, 2018.
- Huglo, C./Picod, F.* (Hg.), *Déclaration universelle des droits de l'humanité*, 2018.
- Imhoff, L. P.*, *GATT. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen*, 1952.
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz* (Hg.), *Rechte und Pflichten der Krankenschwestern sowie des militärischen und zivilen Sanitätspersonals*, 1970.
- Joseph, S./Castan, M.*, *The International Covenant on Civil and Political Rights*, 3. Aufl., 2013.
- Kamto, M.* (Hg.), *La Charte africaine des droits de l'homme et des peuples et le protocole y relatif portant création de la Cour africaine des droits de l'homme*, 2011.
- Karpenstein, U./Mayer, F. C.* (Hg.), *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK*, 2. Aufl., 2015.
- Klein, D. et al.* (Hg.), *The Paris Agreement on Climate Change*, 2017.
- Koffka, O./Bodenstein, H. G./Koffka, E.*, *Luftverkehrsgesetz und Warschauer Abkommen*, 1937.

- Kolb, A./Kubaile, H.*, Kompaktkommentar zum Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – Schweiz, 3. Aufl., 2015.
- Kolb, R.* (Hg.), *Commentaire sur le Pacte de la Société des Nations*, 2015.
- Kraus, H./Rödiger, G.* (Hg.), *Urkunden zum Friedensvertrage von Versailles vom 28. Juni 1919, 1921.*
- Kreile, R.*, *Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China*, 1986.
- Krutzsch, W./Trapp, R./Myjer, E.* (Hg.), *The Chemical Weapons Convention*, 2014.
- Landsberg, W. H.*, *Das internationale Abkommen über die Todeserklärung Vermisster vom 6. April 1950, 1955.*
- Lang, M./Schuch, J.*, *Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Österreich*, 1997.
- Laun, R.*, *Deutschösterreich im Friedensvertrag von Versailles (Artikel 80 des Friedensvertrags)*, 1921.
- Lauterpacht, H.*, *An International Bill of the Rights of Man*, 1945.
- McConnell, M. L./Devlin, D./Dolumbia-Henry, C.*, *The Maritime Labour Convention 2006: A Legal Primer to an Emerging International Regime*, 2011.
- McMahon, J. A.*, *The WTO Agreement on Agriculture*, 2006.
- Mertens, V.*, *Kommentar: Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)*, 1981.
- Meyer-Ladewig, J./Nettesheim, M./v. Raumer, S.* (Hg.), *EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention*, 4. Aufl., 2017.
- Meyer-Marsilius, H. J./Hangartner, D.*, *Doppelbesteuerungs-Abkommen Deutschland – Schweiz*, 1975.
- Miehler, H./Petzold, H.* (Hg.), *European convention on Human Rights/Convention européenne des Droits de l’Homme/Europäische Menschenrechtskonvention*, 1982.
- Mindorf, P.*, *Internationaler Straßenverkehr*, 2001.
- Murray, R.*, *The African Charter on Human and Peoples’ Rights*, 2019.
- Nordquist, M. H.* (Hg.), *United Nations Convention on the Law of the Sea 1982, 7 Bde., 1985–2011; Supplementary documents*, 2012.
- Nowak, M.*, *UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll*, 1989.
- Nowak, M./Birk, M./Monina, G.* (Hg.), *The United Nations Convention against Torture and its Optional Protocol*, 2. Aufl., 2019.
- Nystuen, G./Casey-Maslen, S.* (Hg.), *The Convention on Cluster Munitions*, 2010.
- Oelfke, C.*, *Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961*, 2018.
- O’Keefe, R./Tams, C. J./Tzanakopoulos, A.* (Hg.), *The United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property*, 2013.
- Osterrieth, A.*, *Gewerblicher Rechtsschutz (unlauterer Wettbewerb) und Urheberrecht im Friedensvertrag von Versailles*, 1920.
- Pabel, K./Schmahl, S.* (Hg.), *Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention*, Loseblattwerk, Stand Dezember 2019.
- Pettiti, L.-E./Decaux, E./Imbert, P.-H.* (Hg.), *La Convention européenne des droits de l’homme: commentaire article par article*, 22. Aufl., 1999.
- Peukert, W./Frowein, J. A.*, *Europäische MenschenrechtsKonvention*, 3. Aufl., 2009.
- Pieth, M./Low, L. A./Bonucci, N.* (Hg.), *The OECD Convention on Bribery*, 2. Aufl., 2014.
- Proelß, A.* (Hg.), *United Nations Convention on the Law of the Sea*, 2017.

- Reinisch, A./Bachmayer, P.* (Hg.), *The Conventions on the Privileges and Immunities of the United Nations and Its Specialized Agencies. A Commentary*, 2016.
- Reuschle, F.*, *Montrealer Übereinkommen*, 2. Aufl., 2011.
- Robinson, J.*, *Kommentar der Konvention über das Memelgebiet vom 8. Mai 1924*, 1934.
- Rogge, A.*, *Die Verfassung des Memelgebiets*, 1928.
- Rose, C. et al.* (Hg.), *The United Nations Convention Against Corruption*, 2019.
- Rosenne, S.*, *Procedure in the International Court*, 1983.
- Rudolf, B. et al.* (Hg.), *The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*, 2012.
- Ruppel, J./Cuntze, A.*, *Die Reparationssachleistungen*, 1922.
- de Salvia, M.* (Hg.), *Compendium de la CEDH*, 1998.
- Sandoz, Y./Swinarski, C./Zimmermann, B.* (Hg.), *Commentary on the additional protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, 1987.
- Schabas, W.*, *The European Convention on Human Rights*, 2017.
- Schläppi, E./Ulrich, S./Wyttenbach, J.* (Hg.), *CEDAW*, 2015.
- Schmahl, S.*, *Kinderrechtskonvention*, 2. Aufl., 2017.
- Schnyder, A. K.* (Hg.), *Lugano-Übereinkommen (LugÜ) zum internationalen Zivilverfahrensrecht*, 2011.
- Schomburg, W./Lagodny, O.* (Hg.), *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, 6. Aufl., 2020.
- Schorn, H.*, *Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Zusatzprotokoll in Einwirkung auf das deutsche Recht*, 1965.
- Schütze, R. A./Aschauer, C.* (Hg.), *Institutional arbitration*, 2. Aufl., 2020.
- Scott, J.*, *The WTO agreement on sanitary and phytosanitary measures*, 2007.
- Simma, B./Bernhardt, R.* (Hg.), *Charta der Vereinten Nationen*, 1991.
- Simma, B. et al.* (Hg.), *The Charter of the United Nations*, 3. Aufl., 2012.
- Sparka, F.*, *Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents*, 2010.
- Sykes, A. O.*, *The WTO Agreement on Safeguards*, 2006.
- Thornberry, P.*, *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*, 2018.
- Thume, K.-H.* (Hg.), *Kommentar zur CMR*, 3. Aufl., 2016.
- Tobin, J.* (Hg.), *The UN Convention on the Rights of the Child*, 2019.
- Triffterer, O.* (Hg.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court*, 2. Aufl., 2008.
- Triffterer, O./Ambos, K.* (Hg.), *Rome Statute of the International Criminal Court*, 3. Aufl., 2016.
- Vermulst, E. A.*, *The WTO Anti-Dumping Agreement*, 2005.
- Villiger, M. E.*, *Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2009.
- Viñuales, J. E.* (Hg.), *The Rio Declaration on Environment and Development*, 2015.
- Vogel, K. (Begr.)/Ismer, R.* (Hg.), *Vogel/Lehner: Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen. Kommentar*, 7. Aufl., 2020.
- Wassermeyer, F. et al.* (Hg.), *Doppelbesteuerung, Loseblattwerk*, 148. Aufl., Stand Januar 2020.
- Wehberg, H.*, *Kommentar zu dem Haager „Abkommen betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten“ vom 18. Oktober 1907*, 1911.
- Wehberg, H./Schücking, W.*, *Die Satzung des Völkerbundes*, 2. Aufl., 1924.

- Weis, P.*, The Refugee Convention 1951, 1995.
- Weller, M.-P.* (Hg.), The Rights of Minorities, 2005.
- Wiebringhaus, H.*, Die Rom-Konvention für Menschenrechte in der Praxis der Strassburger Menschenrechtskommission, 1959.
- Wolff, R.* (Hg.), New York Convention, 2. Aufl., 2019.
- Wussow, W.*, Truppenvertrag und Finanzvertrag, 1958.
- Zimmermann, A. et al.* (Hg.), The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol, 2011.
- Zimmermann, A./C. J. Tams, C. J.* (Hg.), The Statute of the International Court of Justice, 3. Aufl., 2019.